

BENE-Fördermerkbblatt FS 1

Wesentliche Grundlage für eine Förderung im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE) bildet die im Februar 2016 veröffentlichte Förderrichtlinie.

Dieses Fördermerkbblatt ergänzt die Förderrichtlinie hinsichtlich des Förderschwerpunktes 1 „**Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen**“ und stellt Ihnen detaillierte Informationen für eine erfolgreiche Antragstellung zur Verfügung.

Inhalt

0	Förderziele	2
1	Förderrichtlinie.....	2
1.1	Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage.....	2
1.2	Fördergegenstand (Inhalte) und Ausschlüsse.....	3
1.3	Antragsberechtigte / Beschränkungen.....	4
1.4	Beihilferechtliche Einordnung	5
1.5	Umfang und Höhe der Förderung	7
1.6	Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten).....	8
1.7	Fördervoraussetzungen.....	9
2	Projektablauf	11
2.1	Bis Bewilligung	11
2.2	Nach Bewilligung (Durchführung bis VN).....	12
3	Projektauswahlkriterien (PAK)	12
3.1	Begleitausschuss (BGA).....	12
3.1.1	Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	12
3.1.2	Aktionsspezifische Auswahlkriterien	13
3.1.3	Räumlicher Geltungsbereich	14
3.2	Spezielle Auswahlkriterien.....	14

0 Förderziele

Durch die Förderung soll der Einsatz ineffizienter Technologien verringert und der Verbrauch vor allem von Prozess- und Gebäudeenergie gesenkt, sowie der Anteil erneuerbarer Energien erhöht werden. Im Ergebnis sollen somit die CO₂-Emissionen von Unternehmen deutlich reduziert werden. Durch die Energieeinsparung können darüber hinaus auch die Kosten vermindert werden, so dass die betriebliche Wettbewerbsposition verbessert wird.

1 Förderrichtlinie

Stand: 05.02.2016 – veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin am 19.02.2016

1.1 Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage

1. Das Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) verfolgt das Ziel, zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen im gewerblichen und öffentlichen Bereich sowie zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt beizutragen. Dies geschieht unter Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Nichtdiskriminierung. Die Vorhaben werden mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Berlin gefördert.
2. Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) Nummer 1301/2013¹, die Verordnung (EU) Nummer 1303/2013² und alle damit im Zusammenhang stehenden EU-rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung und das Operationelle Programm des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 - 2020.
3. Weiterhin gelten die Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin (LHO)³ und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO mit den entsprechenden AV, das Landesgleichstellungsgesetz (LGG)⁴, die Leistungsgewährungsverordnung (LGV)⁵, das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)⁶ und das Landesmindestlohngesetz (MLG)⁷ in ihren jeweils geltenden Fassungen.
4. Beihilferechtliche Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)⁸ und die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung)⁹.
5. Bewilligungsstelle ist die für Umweltpolitik zuständige Senatsverwaltung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

³ vom 30.01.2009 (GVBl. S. 31, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2013 (GVBl. S. 578).

⁴ vom 06.09.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel VI und VIII des Gesetzes vom 05.11.2012 (GVBl. S. 354).

⁵ Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung – LGV) vom 15.11.2011 (GVBl. S. 710).

⁶ vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2012 (GVBl. S. 159).

⁷ Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz – MLG) vom 18.12.2013 (GVBl. S. 922).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.02.2014, S. 1.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

1.2 Fördergegenstand (Inhalte) und Ausschlüsse

Gefördert werden:

- a) Energieeffiziente, technologieoffene Lösungen im Bereich z. B. der:
- Gebäudehülle/-technik, Gebäudeleittechnik
 - Produktionsanlagen
 - Querschnittstechnologien (wie Antriebe, Motoren, Druckluft, Beleuchtung, Lüftung)
 - Wärmeerzeugung
 - Kälte-/Klimatechnologie
 - Abwasser- und Abluftwärme
 - Stoffstrom-/Ressourceneffizienz
 - Kraft-Wärme-Kopplung
- b) Erneuerbare Energien: Die Förderung verfolgt einen technologieoffenen Ansatz und wird vorrangig zur Unterstützung der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien (z. B. Geothermie, Biogas, Solarthermie) eingesetzt.

Die Förderung richtet sich auch an Unternehmenskooperationen zu den vorgeannten Bereichen. Sie kann Beratungsmaßnahmen, Monitoring und Schulungen einschließen.

Ausschlüsse/Einschränkungen:

1. Nicht förderfähig sind:
- a) die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken;
- b) Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG¹⁰ aufgeführt sind;
- c) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
- d) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten¹¹;
- e) Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Steinkohlebergbau;
- f) Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet;
- g) Investitionen in den Wohnungsbau. Sofern es sich um abgeschlossene Wohneinheiten handelt, ist eine Förderung nicht möglich (z. B. betreutes Wohnen).

¹⁰ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, Abl. L 275/32 vom 25.10.2003.

¹¹ Mitteilung der Kommission Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01), EU-ABl. C 249/1 vom 31.07.2014.

2. Nicht förderfähig sind die Investitionskosten für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, wenn der Erzeuger hierfür eine Förderung auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) oder einer dieser ersetzenden Regelung erhält.
Mit Ausnahme von Insellösungen wird die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen nicht bezuschusst.
3. Investitionen in Nahwärmenetze: Sofern es sich nicht um ein Leitprojekt im Rahmen Klimaneutrales Berlin handelt, sind ausschließlich Unternehmen, die zum Betrieb eines Nahwärmenetzes zwecks Nutzung von Prozessabwärme oder regenerativen Energien auf vertraglicher Basis miteinander kooperieren, förderfähig. Voraussetzung sind vertragliche Kooperationsvereinbarungen. Der Netzbetrieb durch einen Betreiber als Dienstleister ist zulässig.
4. Investitionen in Produktionsmittel sind nur im Zuge des Ersatzes sowie der Optimierung bestehender Anlagen oder als Folgeinvestition im Zusammenhang mit einem Forschungsvorhaben (Förderschwerpunkt 5) förderfähig. Nicht ausgeschlossen sind Ersatzinvestitionen, die mit einer Kapazitätssteigerung verbunden sind. Die Anforderungen an die Endenergieeinsparung bezogen auf den ursprünglichen Output bleiben davon unberührt.
5. Neubauten sind nur dann förderfähig, wenn Abriss und Neubau eines Gebäudes an gleicher Stelle wirtschaftlicher sind als eine Grundsanierung.
6. Abriss und Neubau sowie Wiederinbetriebnahme von Gebäuden, die nicht unter die EnEV fallen, werden nicht bezuschusst.
7. Die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter ist nicht förderfähig.

1.3 Antragsberechtigte / Beschränkungen

Vollumfänglich:

- ✓ Unternehmen, soweit sie unter den Unternehmensbegriff fallen, und Unternehmenskooperationen, die mindestens eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte im Land Berlin¹² haben. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne gilt jede Einheit, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Unter „wirtschaftlicher Tätigkeit“ ist dabei jede Tätigkeit zu verstehen, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Auch wenn keine Gewinnerzielungsabsicht besteht oder eine Einrichtung als gemeinnützig anerkannt ist, schließt dies ihre Unternehmenseigenschaft nicht notwendigerweise aus.

Bedingt:

- ✓ Gesellschaften bürgerlichen Rechts, wenn die Verantwortlichkeit für die zweckgemäße Verwendung der Zuwendung inkl. ggf. erforderlicher Rückerstattung von Fördermitteln sichergestellt ist.

¹² Eine Betriebsstätte ist ein gesellschaftsrechtlich unselbständiger aber räumlich klar definierter und abgegrenzter Teil eines Unternehmens, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er sich als feste, auf Dauerhaftigkeit angelegte Büro- und/oder Fertigungsortlichkeit darstellt, von der aus kontinuierlich eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Befindet sich der Sitz des Unternehmens außerhalb Berlins, sollte die Betriebsstätte eine eigenständige Firmenadresse, Firmentelefon und Firmen-E-Mail-Adresse haben. Die Betriebsstätte muss derart personell und technisch ausgestattet sein, dass zum einen der Zweck der Förderung erfüllt und zum anderen eine Umsetzung der Vorhabenergebnisse am Standort gewährleistet werden kann.

Ausgeschlossen:

- Freiberufler, private Haushalte sowie Privatpersonen

1.4 Beihilferechtliche Einordnung

Im EU-Wettbewerbsrecht sind zunächst alle öffentlichen Zuwendungen (staatliche Subventionen) verboten, weil sie den innereuropäischen Wettbewerb negativ beeinflussen könnten. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist dieses sogenannte Beihilfeverbot ebenso geregelt wie die Frage, ob es sich überhaupt um eine Beihilfe handelt.

Keine Regel ohne Ausnahme. Dies gilt auch für das EU-Wettbewerbsrecht. Ausnahmefälle sind in der Regel bei der EU anzumelden und von dieser zu genehmigen. Zur Regelungsvereinfachung hat die EU bestimmte Beihilfefälle von der Anmeldepflicht ausgenommen und diese in Regelwerken detailliert beschrieben.

Falls keine beihilfefreie Förderung möglich ist, erfolgt für Unternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes die BENE-Förderung nach einer der folgenden Ausnahmeregelungen zur EU-Beihilfe:

- (1) Die De-minimis-Beihilferegeln, die davon ausgehen, dass geringe Subventionen in einem Zeitraum von 3 Kalenderjahren den EU-Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Im BENE kann nur nach der sogenannten allgemeinen De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013) gefördert werden. Hiernach ist ein Höchstbetrag von 200.000 € pro Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erlaubt.

BENE-Fördermerkblatt FS 1

(2) Eine Förderung nach den Regeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die unter bestimmten Bedingungen (Kapitel I) für verschiedene Gruppen von Beihilfen (Kapitel III) eine EU-anmeldefreie Förderung erlaubt. Im vorliegenden BENE-Förderschwerpunkt kann nur nach den nachstehenden AGVO-Artikeln gefördert werden:

AGVO Kapitel III: Artikel	Anmeldeschwellen nach AGVO Kapitel I; Art. 4 ¹³	Kleine Unternehmen ¹⁴	Mittlere Unternehmen ¹⁵	Große Unternehmen ¹⁶	Zuschlag für Gebiet C ¹⁷	max. Fördersatz
38 „Energieeffizienzmaßnahmen“	1. s) 15 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben	50 %	40 %	30 %	5 %	55 %
40 „KWK“	1. s) 15 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben	65 %	55 %	45 %	5 %	70 %
41 „Erneuerbare Energien“	1. s) 15 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben	65 %	55 %	45 %	5 %	70 %
46 „Fernwärme / Fernkälte“	1. w) 20 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben	65 %	55 %	45 %	5 %	70 %
49 „Umweltstudien und Energieaudits“	1. d) 2 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben	70 %	60 %	50 %	-	70 %
53 „Kultur“	1. z) 100 Mio. € pro Vorhaben	80 % bei Beihilfen bis 1 Mio. € . Die Betriebsgewinne werden nicht eingerechnet. Bei Investitionsbeihilfen von mehr als 1 Mio. € darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus, von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.				
55 „Sport“	1. bb) 15 Mio. € oder die Gesamtkosten über 50 Mio. € pro Vorhaben					
56 „Lokale Infrastrukturen“	1. cc) 10 Mio. € oder die Gesamtkosten über 20 Mio. € für dieselbe Infrastruktur					

Im Falle von integrierten Konzepten sind die Bestimmungen desjenigen AGVO-Artikels einzuhalten, dem die Einzelmaßnahme mit den höchsten förderfähigen Ausgaben zuzuordnen ist.

Kultur- und Sporteinrichtungen sollen grundsätzlich nach AGVO Art. 53 bzw. 55 bezuschusst werden. Sofern keine Betriebsgewinne erzielt werden, erfolgt die Förderung im Förderschwerpunkt 2 (FS2). Bei Projekten der Senatskanzlei reicht deren Bestätigung, dass die jeweilige Kultureinrichtung keine Betriebsgewinne erwirtschaftet.

¹³ Bei Überschreitung besteht Einzelnotifizierungspflicht.

¹⁴ Kleiner 50 Beschäftigte, Jahresumsatz oder Jahresbilanz max. 10 Mio. €.

¹⁵ Kleiner 250 Beschäftigte, Jahresumsatz max. 50 Mio. € oder Summe Jahresbilanz max. 43 Mio. €.

¹⁶ Größer gleich 250 Beschäftigte, Jahresumsatz größer 50 Mio. € oder Summe Jahresbilanz größer 43 Mio. €. Fußnoten 13-15 siehe Verweise in der Förderrichtlinie.

¹⁷ Fördergebiete und Abfrage siehe <http://www.businesslocationcenter.de/foerdergebiete/karte>

BENE-Fördermerkblatt FS 1

Hinweise zu den o. g. Fördermöglichkeiten nach der AGVO:

- In der Regel sind Mehrkostenbetrachtungen notwendig.
- Nur direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind beihilfefähig.

1.5 Umfang und Höhe der Förderung

- 1) Je nach Fördergegenstand im zulässigen Bereich nach der AGVO oder nach den De-minimis-Regeln ergeben sich folgende, tabellarisch aufgeführte Förderquoten:

Beihilfefall: nach AGVO Art.	38: Investitionsbeihilfen für Energieeffizienz- maßnahmen	40: Investitionsbeihilfen für hocheffiziente KWK	41: Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuer- barer Energien	46: Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme u. Fernkälte	49: Umweltstudien	53: Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes 56	55: Beihilfen für Sportinf- rastruktur und multifunk- tionale Freizeitinfrastruk- turen	56 Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen
	Max. inkl. 5 % Zuschlag für C-Gebiet				-	-	-	-
Kleine Unter- nehmen	55 %	70 %		70 %	80 % bei Beihilfen bis 1 Mio., sonst siehe Fußnote ¹⁸			Siehe Fußno- te ¹⁹
Mittlere Unter- nehmen	45 %	60 %		60 %				
Große Unter- nehmen	35 %	50 %		50 %				

Beihilfefall: nach De-minimis	Max. nach Förderrichtlinie
alle Unternehmen	80 %

Sofern nicht nach den De-minimis-Regeln gefördert wird, sind in der Regel nur die Mehrausgaben gegenüber einer Referenzinvestition förderfähig.

Erläuterung zu Referenzinvestition und Mehrausgaben

Die Referenzinvestition umfasst die Ausgaben, die zur Erreichung eines geringeren Umweltschutzniveaus getätigt werden müssten (z. B. bei einer Holzfeuerungsanlage die Ausgaben für einen Gaskessel gleicher Leistung; oder im Fall einer Gebäudesanierung: hier muss dokumentiert werden, in welchem Umfang über eine ansonsten sinnvolle Grundsanierung hinausgegangen wird). Es ist somit immer eine Ersatzinvestition „gegenzurechnen“.

¹⁸ 80 % bei Beihilfen **bis 1 Mio. €**.

Die Betriebsgewinne werden nicht eingerechnet. Bei Investitionsbeihilfen **von mehr als 1 Mio. €** darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus, von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.

¹⁹ Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.

BENE-Fördermerkblatt FS 1

Bei Neubauten, die über die gesetzlichen Vorgaben hinaus energetisch saniert werden, entspricht die Referenzinvestition den Mehrausgaben gegenüber einem Neubau, der die Anforderungen der aktuellen EnEV erfüllt.

Bei der Wiederinbetriebnahme von Gebäuden entspricht die Referenzinvestition der Differenz zwischen den Ausgaben zur Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Niveaus (Mindeststandard) nach der aktuellen EnEV und dem geplanten Niveau.

- 2) Die Förderhöhe ist von den erreichten Umwelteffekten abhängig. Als Orientierungsfördersatz kann in einer ersten Annahme bei technischen Einzelmaßnahmen von bis zu 544 € pro jährlich eingesparter Megawattstunde (MWh) Primärenergie ausgegangen werden. Bei Gebäudesanierungsvorhaben erfolgt eine Abstimmung im Einzelfall.
- 3) Die Höhe richtet sich nach Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit und wird im Einzelfall geprüft. Dies gilt auch bei einer Förderung nach De-minimis.

1.6 Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten)

In der folgenden Tabelle sehen Sie die Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit dem Förderziel grundsätzlich förderfähig (✓) beziehungsweise nicht förderfähig sind (Ø).

Einzelansätze	Bemerkung
Ø Personal	
✓ Investitionen	
✓ Investitionen über 410 € netto	
Ø Abschreibungen	
Ø Leasing	
Ø Grundstück	
Ø Sachausgaben	
Ø Mieten	
Ø „Investitionen“ unter 410 € netto	
Ø Rechnerkosten	
Ø Verbrauchsmaterial	
Ø Geschäftsbedarf	
Ø Literatur	
Ø Dienstreisen	
Ø Lizenzen; Nutzungsgebühren	
Ø Versicherungen	
Ø Patentausgaben	
✓ externe Leistungen	
✓ Planungsleistungen nach HOAI	Diese umfassen die HOAI-Grundleistungen der Flächen-, Objekt- und Fachplanung. Alle anderen HOAI Leistungen sind besondere Leistungen nach HOAI und fallen unter „sonstige Dienstleistungen Dritter“. Max. bis zu 20 % der Investitionsausgaben.
✓ sonstige Leistungen Dritter	Gutachten, Energieaudit, besondere Leistungen nach HOAI u. ä..
Ø Gemeinkosten	

1.7 Fördervoraussetzungen

- Übereinstimmung mit den Projektauswahlkriterien (siehe 3.)
- Vorliegen der Ergebnisse des Energieaudits zum Projekt (im Sinne einer Analyse des Energieverbrauchsprofils eines Gebäudes, Unternehmens oder Prozesses sowie der Identifikation und Quantifizierung der kosteneffizienten Energieeinsparpotentiale). Energieaudits bilden die Grundlage für das Vorhaben und sind maßgeblich für die Beurteilung. Die Berechnungen nach der DIN V 18599 für Gebäudesanierungsmaßnahmen sowie die Berechnungen für alle anderen Maßnahmen müssen von einer/m für die Investitionsmaßnahme zugelassenen Energieeffizienz-Expertin/Experten für Förderprogramme des Bundes durchgeführt oder zumindest bestätigt werden.
Geeignete Expertinnen und Experten finden Sie hier:

<https://www.energie-effizienz-experten.de/energieeffizienz-experten-fuer-foerderprogramme-des-bundes/>

In Abhängigkeit vom Umfang der Maßnahme werden unterschiedliche Anforderungen an das Audit gestellt:

- Einzelmaßnahmen und integrierte Konzepte (ohne Gebäudesanierung) mit einem Fördervolumen kleiner 400 T€: Je nach Maßnahmentyp ist ein Energieaudit im Sinne einer Analyse des Energieverbrauchsprofils eines Gebäudes, Unternehmens oder Prozesses sowie Identifikation und Quantifizierung der kosteneffizienten Energieeinsparpotentiale in Bezug auf die Effekte und Ausgaben zu den Investitionsalternativen (geplantes Vorhaben / Referenzinvestition) erforderlich.
Sofern nach der Energiedienstleistungsrichtlinie eine Verpflichtung zu Energieaudits nach DIN EN 16247-1 besteht, sind diese Auditberichte mit den maßnahmenspezifischen Berechnungen zu den Investitionsalternativen Grundlage für die Bewertung.
- Integrierte Konzepte mit einem Fördervolumen größer 400 T€ (ohne Gebäudesanierung): Erforderlich sind ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 sowie Identifikation und Quantifizierung der kosteneffizienten Energieeinsparpotentiale in Bezug auf die Effekte und Ausgaben zu den Investitionsalternativen (geplantes Vorhaben / Referenzinvestition).
- Gebäudesanierung: Erforderlich sind Berechnungen nach DIN V 18599 für den Bestand und die Sanierungsvarianten (geplantes Vorhaben / Referenzvorhaben).
Die Prüfung des Energieausweises des sanierten Gebäudes erfolgt im Zuge der Umsetzung der Maßnahme grundsätzlich durch einen Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung nach § 6 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin.

Hinweis 1: Für Anfragen (Projektskizzen) zwecks Erstabstimmung reichen zunächst rechnerische Abschätzungen, die nicht von einem Energieeffizienzexperten vorgenommen werden müssen.

Hinweis 2: Die Ausgaben für die Energieaudits und die energetischen Berechnungen (z. B. DIN V 18599) sind auch im Nachhinein im Falle einer Förderung des Vorhabens förderfähig, soweit

- zur Durchführung von Energieaudits nicht ohnehin eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gemäß Energiedienstleistungsrichtlinie EDL-G, EEG 2014, Spitzenausgleich Effizienzsystemverordnung vom 31.10.2014 SpaEfV).
- die Beauftragung und Leistungserbringung nachweislich nach dem 01.05.2015 erfolgten (möglichst nicht älter als 1 Jahr). Die Vergaberegeln sind zu beachten.

Nicht förderfähig sind andere vorbereitende Leistungen (z. B. Planungsleistungen) im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Investitionsvorhabens.

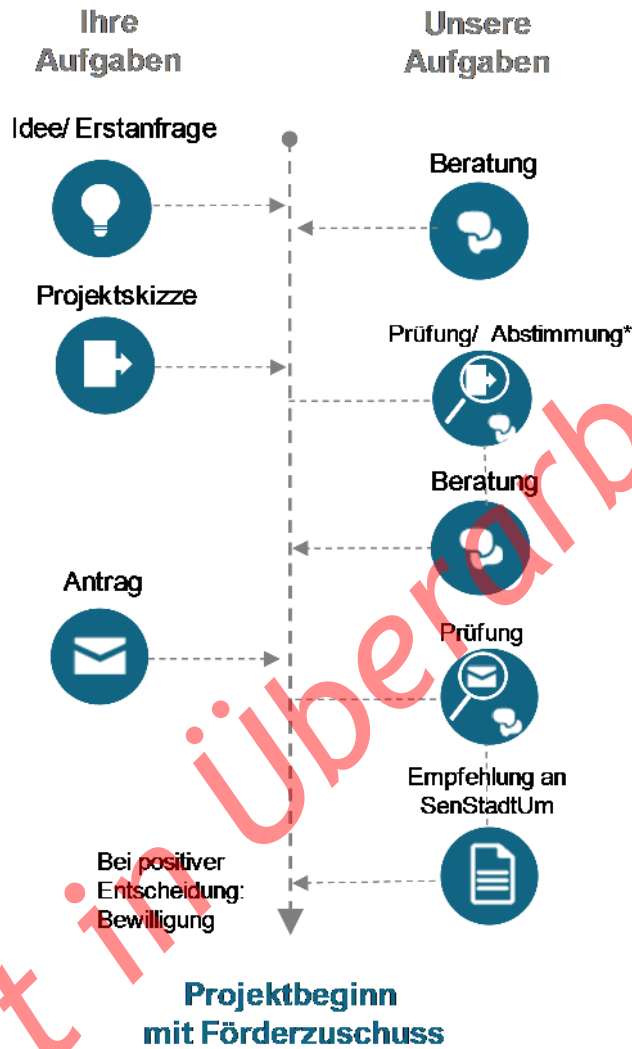
Empfehlung: Sie können eine „Energieberatung im Mittelstand“ gemäß BMWI in Anspruch nehmen. Die darauf aufbauende Umsetzungsberatung vor dem Hintergrund der BENE-Anforderungen (Referenzinvestition / Ausgaben / Effekte / Mehrwert) kann bei vorheriger Beantragung (siehe oben) im Fall einer Bewilligung der Investitionsmaßnahme im Nachhinein bezuschusst werden.

- Die Erfüllung bereits bestehender gesetzlicher Verpflichtungen ist nicht förderfähig. Eine vorfristige Erfüllung bestehender gesetzlicher Vorgaben setzt einen deutlichen zeitlichen Abstand zum gesetzlichen Stichtag voraus. Die Investition muss mindestens 1 Jahr vor Erreichen des Stichtags (Ablauf einer Frist oder eines fixen Datums) nachweislich getätigt worden sein (Abnahmeprotokoll).
- Bei Maßnahmen, die zwar der Erfüllung bestehender gesetzlicher Vorgaben dienen, die unabhängig von dem Vorhaben durchzuführen wären (Kesselaustausch), aber deutlich darüber hinaus gehen, können nur die Mehrausgaben gegenüber einer Referenzinvestition bezuschusst werden. Die Referenzinvestition umfasst die Ausgaben, die zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen mindestens zu tätigen wären. Gleiches gilt auch für den Ersatz defekter Anlagen.
- Förderfähig sind nur Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags. Bauvorbereitende Maßnahmen, wie z. B. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb sowie die Durchführung vorbereitender Studien und Untersuchungen gelten nicht als Vorhabenbeginn. Der frühestmögliche Beginn des geförderten Vorhabens wird im Zuwendungsbescheid bzw. in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Der Ausführungszeitraum sollte drei Jahre nicht überschreiten.

2 Projektablauf

2.1 Bis Bewilligung

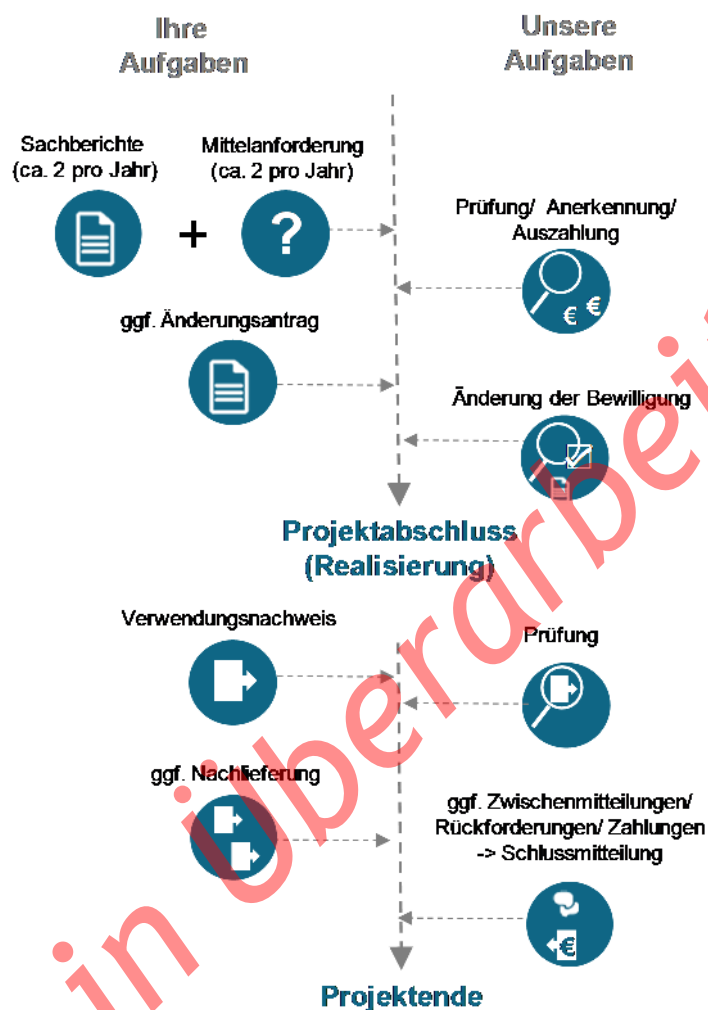
Das Verfahren von der ersten Idee bis zur Bewilligung Ihres Vorhabens zeigt kurz gefasst folgendes Bild:



*mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

2.2 Nach Bewilligung (Durchführung bis Verwendungsnachweis)

Das Verfahren des Projektablaufs von der Bewilligung bis zum Abschluss Ihres Vorhabens zeigt kurz gefasst folgendes Bild:



3 Projektauswahlkriterien (PAK)

3.1 Begleitausschuss (BGA)

Über den sogenannten Begleitausschuss (BGA) wird die Umsetzung der europäischen Strukturfondsförderung in Berlin in enger Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und den Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, begleitet.

Der BGA hat die im Folgenden aufgeführten Projektauswahlkriterien (PAK) am 12.03.2015 genehmigt.

3.1.1 Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

- Erschließung von Entwicklungspotenzialen zur Erhöhung der Energieeffizienz
- Erschließung von Entwicklungspotenzialen zur Nutzung erneuerbarer Energien

3.1.2 Aktionsspezifische Auswahlkriterien

Die Projekte werden aufgrund der folgenden Kriterien ausgewählt:

- Vorliegen der Ergebnisse des Energieaudits zum Projekt (im Sinne einer Analyse des Energieverbrauchsprofils eines Gebäudes, Unternehmens oder Prozesses sowie der Identifikation und Quantifizierung der kosteneffizienten Energieeinsparpotentiale).

Vorrangiges Kriterium:

- Effizienzwert eines Vorhabens (d. h. die CO₂-Verringerung, die pro Einsatz von 1 Mio. € zuschussfähiger Gesamtausgaben in dem Vorhaben erreicht werden kann).

Weitere Kriterien:

- Die Amortisationszeit der geförderten Energieeffizienzmaßnahmen ist länger als 5 Jahre. Im Rahmen eines integrierten Konzepts können Maßnahmen in BENE umgesetzt werden, die bei Einzelbetrachtung aufgrund ihrer Amortisationszeit der Aktion 3.1 „KMU-Fonds Umweltkredite“ zuzuordnen wären. Relevant ist die Amortisationszeit des Gesamtvorhabens, weil integrierte Konzepte gewünscht sind.
- Eine Förderung aus dem EFRE soll dann durchgeführt werden, wenn ein echter Mehrwert besteht, d. h. wenn ein Ergebnis angestrebt wird, das über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, sinnvoll nationale Förderprogramme ergänzt, aber nicht ersetzt, Vorbilder zur Nachahmung geschaffen werden oder integrierte örtliche sowie überörtliche Maßnahmenbündel eine hohe Effektivität und Ressourcennutzung versprechen.

Hinweis: Die Erfüllung bereits bestehender gesetzlicher Verpflichtungen ist nicht förderfähig. Eine vorfristige Erfüllung bestehender gesetzlicher Vorgaben setzt einen deutlichen zeitlichen Abstand zum gesetzlichen Stichtag voraus. Die Investition muss mindestens 1 Jahr vor Erreichen des Stichtags (Ablauf einer Frist oder eines fixen Datums) nachweislich getätigt worden sein (Abnahmeprotokoll).

Dabei gelten die folgenden Mindestanforderungen für Fördergegenstände, bei denen eine Festlegung vorab möglich ist:

- Investitionen in energieeffiziente Querschnittstechnologien müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 25 % am gemessenen oder berechneten Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre führen (bei Kraftwärmekopplungsanlagen, Wärmeerzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien: mindestens 20 % bezogen auf die Primärenergieeinsparung).
- Maßnahmen zur Prozessoptimierung von Produktionsanlagen müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 5 % führen.
- Bei Gebäudesanierung nach der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) ist mindestens der gesetzliche Mindeststandard für den Primärenergiebedarf (QP) eines vergleichbaren Neubaus zu erreichen.

- Ausgenommen sind hierbei denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude aus dem Kulturbereich, für die unter Beteiligung der Denkmalschutzbehörde und der Kulturverwaltung im Einzelfall Zielvorgaben oberhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen festgelegt werden, die dazu führen, dass in der Regel Primärenergieeinsparungen gegenüber dem Ausgangszustand von über 30 % erreicht werden.
- Es handelt sich um Projekte im Rahmen von integrierten Konzepten (z. B. Umwelt-, Energie- und Klimaschutz).

In Wettbewerben werden Projektvorschläge, die die oben genannten weiteren Kriterien erfüllen, anhand des Effizienzwertes zur Förderung ausgewählt²⁰. Eine Ausnahme sind Projekte im Rahmen von integrierten Konzepten. Sie erhalten Zusatzpunkte, so dass bei geringem Effizienzabstand zwischen zwei Projekten das integrierte Projekt Vorrang haben kann.

Es können auch beispielhafte Leuchtturmvorhaben, z. B. sogenannte Leitprojekte, die zur Realisierung der Machbarkeitsstudie Klimaneutrales Berlin und des Berliner Energie- und Klimaschutzkonzeptes beitragen, Modellvorhaben im Denkmalschutz mit überregionaler Bedeutung und/oder hohen Übertragbarkeitseffekten und besonders innovative Vorhaben, bei denen Energieeffizienztechnologien zum Einsatz kommen, die noch nicht bzw. gerade Marktreife erlangt haben oder eine noch zu geringe Marktdurchdringung aufweisen, ausgewählt werden. An diese Projekte werden besondere Anforderungen hinsichtlich der oben genannten Kriterien, Bedeutung und Effekte gestellt. Die Auswahl von Leuchtturm- und Modellprojekten erfolgt unter Hinzuziehung eines unabhängigen Expertengremiums.

Leuchtturmprojekte sind vorstellbar im Rahmen der folgenden Leitprojekte „Handlungsfelder Klimaneutrales Berlin 2050“:

- Null-Emission-Gewerbepark Wi-5 Leitprojekt 6
- Ausweitung erneuerbarer Prozessenergie Wi 14
- Steigerung der gewerblichen Abwärmenutzung Wi 15
- Green IT Wi 16
- Solarhauptstadt Berlin Leitprojekt 4.

3.1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden nur Vorhaben im Land Berlin. Zur Sicherstellung der regionalen Effekte müssen die antragstellenden Unternehmen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte in Berlin haben.

3.2 Spezielle Auswahlkriterien

- Voraussetzung für eine Förderung ist in der Regel, dass durch das Vorhaben ein auf die Einsparung von CO₂-Äquivalenten bezogener Effizienzwert von mindestens 60 t CO₂ pro Jahr pro 1 Mio. EUR förderfähige Gesamtausgaben der Investition erreicht wird.

²⁰ Wettbewerbe sollen nur dann zum Tragen kommen, wenn die Nachfrage die für diesen Förderbereich zur Verfügung stehenden Fördermittel übersteigt.

BENE-Fördermerkblatt FS 1

- Gebäudesanierung:

Mindestanforderungen:

Maßnahmenbereich	Endenergieeinsparung	Primärenergieeinsparung	Neubauniveau Q _p und mittlere U-Werte
umfassende Gebäudesanierung			
Gebäudesanierung (Standard)	30 – 40 %	30 %	Neubauniveau
Denkmalobjekte		30 %	spezifisch

Hinweis zum Referenzwert: Der für Neubauten ab 2016 anzuwendende Absenkungsfaktor von 0,75 für den Referenzwert Neubau (100 %-Wert) findet bei der Festlegung des Referenzwertes für zu sanierende Bestandsgebäude keine Anwendung.

Für Gebäude aus dem Kulturbereich, die unter die Zuständigkeit der Senatskanzlei fallen, gelten spezifische Anforderungen. Hier erfolgt eine Abstimmung im Einzelfall. Interessenten wenden sich bitte direkt an die Senatskanzlei.

- Einzelmaßnahmen:

Einhaltung der Mindestanforderungen:

Maßnahmenbereich	Endenergieeinsparung	Primärenergieeinsparung
Prozessoptimierung / Gebäudeleittechnik	5 %	
Querschnittstechnologien (wie Antriebe, Motoren, Druckluft, Beleuchtung, Lüftung)	25 %	
Kälte-/Klimatechnologie	25 %	
Abwasser- und Abluftwärme	5 %	
Wärmeerzeugung		20 %
Kraft-Wärme-Kopplung		20 %
regenerative Energien		20 %

Bei hoher Nachfrage in einzelnen Technologiefeldern werden die Vorhaben ggf. einem Ranking anhand des Effizienzwertes unterzogen.

In den publizierten Teilnahmeaufrufen sowie in den Aufrufen zur Einreichung von Projektskizzen sind die jeweils einzuhaltenden Mindestanforderungen festgelegt. Diese können über die in diesem Fördermerkblatt formulierten Anforderungen hinausgehen.

Hinweise zur Bilanzierung:

Es werden die Gesamteffekte bilanziert, weil zugrunde gelegt wird, dass die Vorhaben nur vor dem Hintergrund der Förderung durchgeführt werden.

BENE-Fördermerkblatt FS 1

Bei der Ermittlung der spezifischen und absoluten Endenergieeinsparung wird immer die geplante künftige Produktionsmenge zugrunde gelegt.

Die folgende Tabelle verdeutlicht dies an einem Beispiel:

Ermittlung der spezifischen Endenergieeinsparung	Bestand	Ziel (Baseline neue Produktionsmenge / Bestandsverbrauch hochgerechnet)	Ziel	Einsparung absolut	Einsparung in %
Produktionsmenge (Stck.)	200.000	300.000	300.000		
Endenergieverbrauch (kWh)	100.000	150.000	80.000	70.000	47 %
Endenergieverbrauch (kWh/Stck.)	0,50	0,50	0,27		47 %
Anforderung z. B. 25 %:					erfüllt

Bei der Wiederinbetriebnahme von Gebäuden wird als Umwelteffekt die Differenz zwischen dem gesetzlich vorgeschriebenen Niveau (Mindeststandard) nach der aktuellen EnEV und dem geplanten Niveau bilanziert. Gleiches gilt für die Ermittlung der Mehrausgaben.

- **Zusatzanforderungen**

Im Merkblatt „Technische Zusatzanforderungen“ werden spezifische Anforderungen an einzelne technische Anlagen oder Technologien sowie Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und zum Monitoring festgelegt. Dieses Merkblatt wird regelmäßig überprüft und auf der Website zur Verfügung gestellt.

- **Umsetzungszeitraum**

Der Umsetzungszeitraum soll bei Einzelmaßnahmen zwei Jahre und bei integrierten Konzepten drei Jahre möglichst nicht überschreiten.